

Fachgebundener Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

Dieser Zugang berechtigt zur Aufnahme eines Studienganges, der mit der vorausgegangenen Berufstätigkeit fachlich verwandt ist. Das Studium kann an allen Hochschulen und Universitäten aufgenommen werden.

Den fachgebundenen Hochschulzugang erhalten Sie nach Abschluss

- einer **mindestens zweijährigen Ausbildung** nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung oder sonstigen Bundes- und Landesrecht
- **UND einer anschließenden mindestens dreijährigen hauptberuflichen Berufspraxis** in einem zur Ausbildung und zum angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich.
- Die endgültige Hochschulzulassung erfolgt nach erfolgreichem Bestehen des **Probestudiums in den ersten zwei Semestern.**

Beachten Sie:

Auch für beruflich Qualifizierte gelten die studiengangsspezifischen Voraussetzungen, das heißt die vorgeschriebenen Vorpraktika, und der Numerus Clausus (NC). An der Evangelische Hochschule Nürnberg werden in NC-Studiengängen 5 % der Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber mit fachgebundener HZB vergeben.

Mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung (HZB) sind Sie an der EVHN im ersten Studienjahr zunächst auf Probe zugelassen. Das "Probestudium" ist bestanden und es erfolgt eine endgültige Zulassung, wenn Sie mind. 40 Leistungspunkte (ECTS) in den Studien- und Prüfungsleistungen erworben haben, die Ihr Studienplan in den ersten beiden Semestern vorsieht.

Wie können Sie die dreijährige, hauptberufliche Tätigkeit in Ihrem Beruf nachweisen?

Idealerweise durch ein einfaches, nicht qualifiziertes Arbeitszeugnis mit folgendem Inhalt:

- Beschreibung der Tätigkeit (Aufgaben, Abteilung etc.)
- Umfang der Tätigkeit (mind. 20 Std./Woche)
- Dauer der Tätigkeit (nach Abschluss der Berufsausbildung mind. 36 Monate)

Der Nachweis muss bei NC-Studiengängen mit den Bewerbungsunterlagen eingereicht werden (bis 15.06.). Sind die drei Jahre erst bis Studienbeginn abgeschlossen:

- Vorlage eines Zwischenzeugnisses, in dem der Arbeitgeber bestätigt, dass das Beschäftigungsverhältnis bis Studienbeginn 3 Jahre bestehen wird. Zu Studienbeginn am 30.09. muss dann das endgültige Arbeitszeugnis vorgelegt werden.

Die drei Jahre können sich auch aus Arbeitstätigkeiten bei verschiedenen Arbeitgebern zusammen setzen. Entsprechend muss für jeden Arbeitsabschnitt ein Beschäftigungsnachweis vorgelegt werden.

Selbständige Tätigkeiten, die hauptberuflich und fachlich verwandt zum Studiengang ausgeführt werden, können ebenso als Berufspraxis angerechnet werden, wenn ausreichend Belege dazu vorliegen.

Der fachgebundene Hochschulzugang setzt voraus, dass ein Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert wird, an der das Studium aufgenommen werden soll; die Hochschule stellt hierüber eine Bescheinigung aus. Zusätzlich sind die Durchschnittsnote der beruflichen Fortbildungsprüfung und das Datum des Erwerbs der Studienberechtigung zu bescheinigen. Das von einer bayerischen Hochschule bescheinigte Beratungsgespräch wird von einer anderen Hochschule anerkannt.

Alle Dokumente müssen bis zur Frist **online** hochgeladen werden.